



KFW LADESTATIONEN FÜR ELEKTROAUTOS WOHNGEBÄUDE – NR. 440

Mit dem Förderprodukt (KfW Produkt-Nr. 440) wird die Beschaffung und Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im nicht öffentlichen Bereich gefördert. Es werden ausschließlich Ladestationen gefördert, die an Stellplätzen eines bestehenden Wohngebäudes errichtet werden und ausschließlich zum Aufladen von eigenen oder selbstgenutzten Elektrofahrzeugen genutzt werden.

Antragsstopp: Es können aktuell keine Anträge mehr gestellt werden.

Der Zuschuss kann beantragt werden von:

- ❖ Privaten Eigentümer:innen
- ❖ Wohnungseigentümergeinschaften
- ❖ Mieter:innen
- ❖ Vermieter:innen (Privatpersonen, Unternehmen, Wohnungsgenossenschaften)

Förderfähige Maßnahmen

- ❖ Ladestation (z.B. Wallbox) mit genau 11 kW Ladeleistung und intelligenter Steuerung
- ❖ Energie-/Lademanagementsystem zur Steuerung von Ladestationen
- ❖ Elektrischer Anschluss (Netzanschluss)
- ❖ Elektroinstallationsarbeiten (zum Beispiel Erdarbeiten)
- ❖ Maßnahmen an der Hauselektrik sowie der Telekommunikationsanbindung der Ladestation
- ❖ Maßnahmen am Netzanschlusspunkt und am Gebäude (zum Beispiel bauliche Veränderungen zur Umsetzung von Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) oder zur Teilnahme an einem Flexibilitätsmechanismus beziehungsweise Umsetzung eines gemeinsamen Lademanagements oder stromnetzdienlichen Maßnahmen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Hinweis:

Eine Liste der förderfähigen Ladestationen finden Sie unter:

www.kfw.de/440-ladestation

Zuschuss

- ❖ Der Zuschuss beträgt pauschal: **900 Euro** pro Ladepunkt.
- ❖ Die Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen müssen mindestens 900 Euro betragen, sonst können Sie keinen Zuschuss erhalten.
- ❖ Wenn die Ladestation mehrere Ladepunkte hat, können Sie pro Ladepunkt 900 Euro Zuschuss erhalten, sofern die Gesamtkosten über 900 Euro pro Ladepunkt liegen.

Hinweis:

- ❖ Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist **nicht** möglich.
- ❖ Eine Kombination mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ist **nicht** möglich, auch **nicht** als Aufteilung in Materialkosten und Arbeitsleistung.

Wichtige Hinweise

- ❖ Der Zuschuss ist **vor Beginn des Vorhabens** zu beantragen. Als Beginn eines Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung der Ladestation beziehungsweise der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.
- ❖ Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Strom zu **100% aus erneuerbaren Energien** stammt. Dieser kann über einen entsprechenden Stromliefervertrag oder/und aus Eigenerzeugung vor Ort (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.
- ❖ Mieter:innen sollten sich eine Einverständniserklärung von den Eigentümer:innen einholen.



KONTAKT KfW

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: 0800 539 9005 (kostenfrei)
Montag bis Freitag: 08.00-18.00 Uhr

www.kfw.de/440

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter

www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme

Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



2014

EFRE.NRW
Investitionen in Wachstum
und Beschäftigung

Stand: 15.08.2022